

Satzung der „RollenSpielWerkstatt Thalia“

gegeben zum 14. Dezember 1997

Stand: Aug. 1998

Satzung der „RollenSpielWerkstatt Thalia“
gegeben zum 14. Dezember 1997

§ 1) Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „RollenSpielWerkstatt Thalia“ und nach seiner späteren Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ für „eingetragener Verein“.

§ 2) Vereinssitz

Der Vereinssitz ist Bremen.

§ 3) Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein wird baldmöglichst eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 4) Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Pflege des Liferollen- als auch des Rollenspiels durch die Organisation von Treffen, um diese durchzuführen, als auch handwerkliche Tätigkeiten und Beschäftigungen mit historischem Hintergrund und Brauchtum.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind ausgeschlossen.
3. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5) Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personwerden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit, sowie jede juristische Person mit je einer Stimme.
4. Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand sowie der Ältestenrat zusammen mit einfacher Mehrheit. Der Antragsteller kann mit seinem Aufnahmeantrag wählen, ob er als

- a) ordentliches Mitglied
- b) förderndes Mitglied

um Aufnahme ersucht: Er kann zu jederzeit seinen Mitgliedsstatus wechseln. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand/Ältestenrat nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Ein förderndes Mitglied entrichtet eine Beitragszahlung die mindestens um 25 Prozent über dem normalen monatlichen Mitgliedsbeitrag liegt. Über den letztlichen Monatsbeitrag bestimmt das fördernde Mitglied selbst, solange der Monatsbeitrag dem Mindestsatz entspricht. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Fördermitglieder sind von sonstigen Vereinsverpflichtungen befreit.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder werden mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen bei einer Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch keine Vereinspflichten. Sie können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
7. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht. Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht für nicht volljährige Personen. Über ihre Beiträge, Rechte und Pflichten befindet die Geschäftsordnung.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Ältestenrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch öffentlich - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. So es aus der Satzung nicht anders hervorgeht, sind Mitglieder verpflichtet mindestens an einer Veranstaltung pro Geschäftsjahr teilzunehmen.

§ 7) Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand und Ältestenrat formlos schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ältestenrat mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Einschluß des Ältestenrates mit Dreiviertel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu den Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes müssen auch andere Mitglieder zuvor gehört werden.

Dem betroffenen Mitglied muß die Entscheidung schriftlich begründet zugestellt werden.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Die den Mitgliedern vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände sind nach Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein in einem ordentlichen und gepflegten Zustand zurückzugeben.

§ 8) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Festgesetzte Monatsbeiträge sind auch bei Eintritt an einem Monatsende für den gesamten Monat des Eintrittsmonats zu zahlen. Der Vorstand kann nur jährlich den Monatsbeitrag um maximal 25 v. Hundert erhöhen. Die Beitragszahlung erfolgt quartalsweise im Voraus. Für die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung erhoben.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem allgemein gängigen Geschäftsjahr.

Es entspricht dem Kalenderjahr und beginnt zu jeden 01. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

§ 9) Organe des Vereins

Der Verein hat drei Organe:

1. Der Vorstand, der den Verein leitet
2. Der Ältestenrat, der die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht und den Vorstand in satzungsgemäßen Zielen und Zwecken fachlich berät.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 10) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzendem
- c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Stellvertretende Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Eine Neuwahl kann vorzeitig durchgeführt werden wenn:

- a) 75 Prozent der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dafür stimmen.
- b) Der Vorstand geschlossen zurücktritt.

Es kann nur der Vorstand in seiner Gesamtheit abgewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand für diese Zeit selbst. Das neue Mitglied des Vorstandes Bedarf der Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Dieses obliegt in der Regel dem Schriftführer, der auch Vorstandsbeschlüsse, die dem Verein in seiner Gesamtheit weitergegeben werden sollen, weiterleitet bzw. zugänglich macht. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Ältestenrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 11) Ältestenrat

Der Ältestenrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Insbesondere in Bezug auf die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins, sowie deren praktische Anwendung für eine breite Öffentlichkeit.

Er kann die Bücher und Schriften der Vereinskasse einsehen und prüfen. Er entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden über die Durchführung eigener Veranstaltungen und Teilnahme an vereinsfremden Veranstaltungen. Er hat beratende Funktion, bei der Vergabe von Sonderämtern durch den Vorstand. Er hat das Recht, mit dem Vorstand mindestens einmal im halben Jahr eine gemeinsame Sitzung abzuhalten. Der Ältestenratssprecher und sein Vertreter sind nicht Mitglied des Vorstandes.

Der Ältestenrat ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Er wird einmalig von der Gründungsversammlung bestimmt. Der Ältestenrat hat sieben Mitglieder und bleibt in seiner Zusammensetzung so lange bestehen, wie auch der Verein besteht. Das Mandat im Ältestenrat ist weder vererbbar noch übertragbar. Scheidet ein Mitglied aus dem Ältestenrat aus, so entscheidet der Ältestenrat zusammen mit dem Vorstand mit Dreiviertel Mehrheit der Stimmen über einen Nachfolger im Ältestenrat.

§ 12) Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist den Vereinsmitgliedern mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzukündigen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Juristische Personen als Mitglieder haben in Ihrer Gesamtheit nur EINE Stimme.

Alle drei Jahre wird bei der Mitgliederversammlung der Vorstand mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern gewählt.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung muß nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder gewährt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13) Kassenprüfung

Parallel zur Wahl des Vorstandes werden über die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen, nach Abzug der Passiva, auf die Mitglieder - entsprechend der gezahlten Mitgliedsbeiträge - verteilt.

§ 15) Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.